

**STATUTEN**  
**DES HÄNGEGLEITERCLUBS**  
**VOL LIBER GRISCHUN**



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Club Vol liber Grischun (nachstehend Club genannt) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat seinen Sitz in Vaz/Obervaz (Lenzerheide/Valbella).

### **Art. 2 Vereinszweck**

Der Club bezweckt die Erhaltung und Förderung des Hängegleitersports. Zu diesem Zweck können alle Vorkehrungen getroffen werden, welche diesem Zweck in irgendeiner Art dienen, eingeschlossen den Erwerb von Grundeigentum.

### **Art. 3 Anschluss an andere Vereine und Verbände**

Der Club kann sich in der hierfür geeigneten Rechtsform mit andern Vereinigungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck verbinden oder zusammenschliessen oder deren Mitgliedschaft erwerben.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Arten von Mitgliedern**

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder ausgenommen das Stimmrecht. Die Passivmitglieder sind indessen berechtigt, sich zu den an der Generalversammlung behandelten Geschäften zu äussern und Anträge zu stellen. Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt.

### **Art. 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Aktivmitglied kann werden, wer den Jahresbeitrag einbezahlt hat und im Besitze eines gültigen Brevets für Hängegleiter oder in der schulischen Ausbildung für ein solches ist. Passivmitglied kann werden, wer den Jahresbeitrag einbezahlt hat. Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung gewählt und abgewählt werden.

### **Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldung für die Aufnahme in den Club hat beim Vorstand mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt vorerst provisorisch durch den Vorstand und dann definitiv an der nächsten Generalversammlung. Der Vorstand kann Mitgliederausweise ausstellen.

### **Art. 7 Austritte von Mitgliedern**

Austritte sind jederzeit möglich, müssen dem Präsidenten aber 14 Tage vor Austrittsdatum bekanntgegeben werden.

### **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche die Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können direkt durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 9 Stellung der ausgeschiedenen Mitglieder**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, sind jedoch verpflichtet, den Jahresbeitrag nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft zu bezahlen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **III. Mittel**

### **Art. 10 Mittelbeschaffung**

Die Mittel des Clubs werden durch Jahresbeiträge und andere Beiträge, durch Spenden sowie den Erlösen aus Anlässen beschafft. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und im Protokoll festgehalten. Bei Inkrafttreten der Statuten betragen sie CHF 40.- für Aktivmitglieder und CHF 20.- für Passivmitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedschaftsgebühr.

## **IV. Organisation**

### **Art. 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

### **A) Die Generalversammlung**

#### **Art. 12 Bedeutung und Einberufung**

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Clubs. Die GV wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt alljährlich im 1. Quartal oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Anträge zuhanden der GV müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 13 Kompetenzen der GV**

- Wahl der übrigen Organe
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Abänderung der Statuten
- Auflösung
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen

#### **Art. 14 Beschlussfassung**

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Die Ausübung des Stimmrechts hat persönlich zu erfolgen.

### **B) Der Vorstand**

#### **Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die jeweilige Zahl wird von der GV festgelegt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Ämter im Vorstand sind: Präsident, Aktuar, Kassier, Ressortchef Delta, Ressortchef Gleitschirm sowie Beisitzer.

Der Präsident wird von der GV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Beisitzer können bei Bedarf für bestimmte Aufgaben, wie z.B. Organisation von Anlässen, Club-Info etc. eingesetzt werden. Sofern verfügbar, müssen mindestens zwei Mitglieder der jeweiligen Sparte Gleitschirm oder Delta angehören.

### **Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Club gegen aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist befugt, über einmalige Ausgaben bis maximal CHF 500.- pro Sachgeschäft in eigener Kompetenz zu entscheiden. Der Vorstand ist im Übrigen zur Erledigung all jener Aufgaben zuständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

### **Art. 17 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 19 Einberufung des Vorstandes**

Der Präsident beruft den Vorstand ein. Die Einberufung kann von zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

## **C) Revisoren**

### **Art. 20 Wahl und Funktion des Revisors**

Die GV wählt aus dem Kreis der Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder einen Rechnungsrevisor, welcher auch dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer richtet sich nach jener des Vorstandes. Der Revisor hat die Jahresrechnung zu prüfen, den Kassabestand zu kontrollieren und der GV jeweils Bericht zu erstatten.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 21 Haftung**

Der Club haftet für keinerlei Schäden, welche den Mitgliedern aus der Ausübung ihrer Flugtätigkeit entstehen oder Dritten zugefügt werden. Dies gilt insbesondere auch für Anlässe, welche durch den Club selbst durchgeführt werden. Die Mitglieder sind für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung selbst besorgt.

### **Art. 22 Eintragung im Handelsregister**

Der Club ist befugt, sich in das Handelsregister des Kantons Graubünden eintragen zu lassen.

### **Art. 23 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen.

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 23. Januar 2009.

VOL LIBER GRISCHUN